

Prämie für die Aktivierung von leerstehendem Wohnraum - Wiedervermietungsprämie

Die Wiedervermietungsprämie soll den Kommunen als Anreiz dienen, leerstehenden Wohnraum wieder dem Wohnungsmarkt zuzuführen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kommunen im Bereich der Beratung und/oder Vermittlung aktiv werden. Kommunen können zur Durchführung der Beratung oder Vermittlung einen Dritten beauftragen. Die Prämie unterliegt in der Zukunft keiner Zweckbindung.

Zuwendungsvoraussetzungen 2022

- Der Wohnraum zum Zeitpunkt der Antragstellung länger als sechs Monate leersteht,
- die Vermietung durch eine kommunale Aktivität im Bereich der Beratung oder Vermittlung erfolgt ist,
- das unbefristete oder für die Dauer von mindestens einem Jahr befristete neue Mietverhältnis zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht.

Die [Förderhinweise](#) zum Prämienkatalog Kompetenzzentrum Wohnen BW vom 20.12.2021

Az.: MLW27-27-179/5 sind zu beachten

Antrag- und Bewilligungsstelle ist die Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH.

WIEDERVERMIETUNGSPRÄMIE



FAQ zur Wiedervermietungsprämie

Wer kann Antragsteller und Zuwendungsempfänger sein?

Wie hoch ist die Prämie?

Gibt es eine Antragsfrist und ist das Programm zeitlich befristet?

Welches Finanzvolumen steht für die Wiedervermietungsprämie zur Verfügung?

Ihre Ansprechpartnerin

Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH

Telefon 0711 6677 3334

 wiedervermietung@landsiedlung.de

Alle Downloads auf einen Blick

 [2022 Förderhinweise vom 20.12.2021 Az.: MLW27-27-179/5](#)

 [2022 Antragsformular \(WORD\)](#)